

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3477

vom 27. November 1962

ml

Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 28. Dezember 1959 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Burggartenstrasse" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist in der Zeit vom 7. Januar bis 8. Februar 1960 publiziert worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planaufgabe ausserdem mit einer eingeschriebenen Anzeige vom 4. Januar 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Innert der Auflagefrist sind drei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat von Pratteln hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. In diesem Verfahren wurde eine Einsprache schriftlich zurückgezogen, während in den beiden anderen Fällen keine Einigung möglich war.

Mit Schreiben vom 15. Februar 1962 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die Einsprachen der nachgenannten Liegenschaftseigentümer zum Entscheid.

Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, das heisst die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien an und für sich.

Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Falle, nicht privatrechtlicher Natur sind.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Der Regierungsrat hat in Beachtung von § 61 des Baugesetzes am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des obgenannten Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 hat er ferner auf Grund von § 62 des Baugesetzes eine Bekanntmachung betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden erlassen. Nach dieser haben bis zum Erlass eines dem kantonalen Baugesetz angepassten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des Normalbaureglementes Gültigkeit, soweit die Bestimmungen der vorhandenen Reglemente Lücken aufweist oder dem Gesetz widersprechen. Für die Gemeinde Pratteln muss für die Beurteilung des zur Genehmigung unterbreiteten Planes diese Regelung zur Anwendung kommen, denn Pratteln besitzt lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Einwohnergemeindeversammlung bereits am 23. April 1925 einen Baulinienplan aufgestellt hat. Die regierungsrätliche Genehmigung erfolgt mit Beschluss Nr. 400 vom 20. Juni 1925. In diesem Plan

ist auch die Burggartenstrasse enthalten und zwar mit einem Baulinienabstand von 15,00m und einem Strassenlinienabstand von ca. 4,00 m (damalige Vermarkung).

Am 28. Juni 1957 hat der Gemeinderat für diesen Strassenzug einen neuen, endgültigen Bau- und Strassenlinienplan beschlossen. Aus formellen und materiellen Gründen war es dem Regierungsrat jedoch nicht möglich, diesem Plan die Genehmigung zu erteilen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2014 vom 25. August 1959 verwiesen.

Der zur Genehmigung unterbreitete Plan weist einen Baulinienabstand von 16,20 m und einen Strassenlinienabstand von 9,00 m auf, bestehend aus einer Fahrbahnbreite von 6,00 m und zwei Trottoirs von je 1,50 m Breite. Nach den massgebenden Bestimmungen von § 11 des kantonalen Normalbaureglementes handelt es sich somit um eine Hauptstrasse 2. Klasse. Lediglich auf der Parzelle Nr. 95 wurde keine Baulinie festgelegt, doch ist diese, sich im Eigentum der Gemeinde befindende Parzelle nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugeteilt. In Berücksichtigung der heutigen Verkehrsverhältnisse und des Charakters dieses Strassenzuges können die beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände keinesfalls als überdimensioniert angesehen werden. Auch die Form der geplanten Korrektur kann in Würdigung der erwähnten Momente als zweckmässig bezeichnet werden.

Zu den einzelnen Einsprachen ist folgendes zu bemerken:

1. [REDACTED] Eigentümerin der Parzelle Nr. [REDACTED] teilt mit, dass sie sich hinsichtlich der Begründung ihrer Eingabe der von [REDACTED] erhobenen Einsprache anschliesse. Zur Orientierung sei erwähnt, dass diese Einsprache unterm 22. August 1961 schriftlich zurückgezogen worden ist. [REDACTED] verlangt in seiner Einsprache, dass die Strasse im südlichen Teil nach Westen verschoben werde, und zwar so, dass die Baulinie, welche von der Strassenlinie aus gemessen nach dem zu genehmigenden Plan den gesetzlichen Mindestabstand aufweist, auf die Strassenfront der Gebäude zu liegen komme. Eine solche Lösung würde sich aber ganz allgemein auf die Linienführung negativ auswirken und hätte eine Mehrbelastung der gegenüberliegenden Grundstücke zur Folge, denn die Strasse könnte nicht

nur im Bereich des Reihenhauses und des Grundstückes der Einwohnergemeinde verschoben werden. Es ist auch bereits erwähnt worden, dass der Regierungsrat der Gemeinde keine positiven Vorschriften machen kann. Er könnte somit im Rahmen seiner freien Ueberprüfungsbefugnis in materieller Hinsicht lediglich auf eine Teil- oder Nichtgenehmigung des Planes entscheiden. Da die Zweckmässigkeit der beschlossenen Bau- und Strassenlinien jedoch bejaht werden kann, drängen sich diese beiden Massnahmen nicht auf. Eine Nichtgenehmigung des zur Diskussion stehenden Strassenstückes hätte zudem nur zur Folge, dass weiterhin die Bau- und Strassenlinien aus dem Jahre 1925 Gültigkeit hätten. Ein Vergleich zwischen der angefochtenen neuen und der 1925-er Baulinie hat aber ergeben, dass die letztgenannte Linie die Liegenschaft der Einsprecherin noch mehr tangiert. An dieser Situation ändern auch die erwähnten Bestimmungen von § 30 des heutigen Baugesetzes nichts.

2. [REDACTED] und die 7 Mitunterzeichner verlangen in ihrer Einsprache, dass der alte Baulinienplan bestehen bleibe, weil sie mit dem neuen Plan nicht einverstanden seien. Diese Begründung ist an sich sehr mangelhaft. Es kann dazu lediglich bemerkt werden, dass der neue Plan eine Angleichung an die heutigen Verhältnisse ermöglicht und somit eine wesentliche, im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung bringt. Deshalb wäre eine Nichtgenehmigung des neuen Planes nicht angebracht.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprachen abzuweisen und dem vorgelegten Plan die Genehmigung zu erteilen.

://: 1. Die von [REDACTED] und [REDACTED] mit 7 Mitunterzeichnern gegen den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Burggarten-Strasse" eingereichten Einsprachen werden abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 28. Dezember 1959 gutgeheissene endgültige Bau- und

Strassenlinienplan "Burggartenstrasse" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/eBS/6/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt. (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an

an

an

an

an

an

an

an

an

an den Gemeinderat von Pratteln (2),

an die Bauverwaltung Pratteln,

an das Grundbuchamt Liestal,

an das kantonale Vermessungsamt,

an die Landeskanzlei,

| an die kantonale Planungsstelle (2),

an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. Müller